Wien Donnerstag den 23. October 1873. VI. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob der gerichtliche Identitätsbeweis gegenüber der Leiche eines Vermißten officios auch dann noch zu fordern ist, wenn der pfarrämtliche Todtenschein über die Leiche bereits vorliegt.

Am 23. August 1872 wurde von der Gemeinde F. die commissionelle Obduction eines daselbst im Biengraben angeschwemmten weiblichen Leichnams vorgenommen. Nach dem Befunde über die Leiche und nach den Kleidungsstücken derselben wurde die Leiche von Verwandten als die der Clementine H. agnoscirt, und da demnach von keiner Seite über die Persönlichkeit der Leiche ein Zweifel bestand, stellte der Pfarrer von F. den Verwandten auch den Todtenschein aus, auf Grund dessen das Gericht die Abhandlung pflog und bis zur Einantwortung des Nachlasses an den rechtlichen Erben durchführte. Mittlerweile aber hatte die Bezirkshauptmannschaft B. von dem Vorgange Kenntniß erhalten und den Bürgermeister von F. aufgefordert, die den Verwandten ausgefolgten an der Leiche vorgefundenen Schmucksachen und Effecten von jenen wieder abzuverlangen und vorzulegen, nachdem die Leiche erst dann als die der Clementine H. angesehen werden könne, wenn die Statthalterei hierüber ein Identitätserkenntniß geschöpft haben würde. Gleichzeitig erging auch an das Pfarramt die Einladung um Aufklärung wegen der Ausfolgung des Todtenscheines. Die Gemeinde legte die den Verwandten wieder abgenommenen fraglichen Effecten vor und der Pfarrer erstattete seine Aeußerung dahin, daß er den Todtenschein auf Grund des Todtenbeschauscheines und des Protokolles vom 23. August 1872 in der Art ausgefertigt habe, daß in der Rubrik: Name, Alter &c. die Clausel steht: „Laut des in der Gemeinde F. am 23. August aufgenommenen Protokolles wurde die Leiche agnoscirt als: Clementine H., k. k. Beamtenswaise aus W., kath., 30 Jahre alt". Der Pfarrer bemerkte ferner, daß die Grundlage zur Eintragung in das Sterbebuch der ärztliche und vom Gemeindevorstande unterfertigte Todtenbeschauzettel sei und daß er hier den analogen Vorgang einhalte, der für die Eintragung der ehelichen Abstammung und des Namens eines Kindes gelte. Eine Verordnung, wornach erst die Identitätserklärung der Statthalterei bei Ertrunkenen vorangehen müsse, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Die Bezirkshauptmannschaft unterbreitete nun die Angelegenheit der Statthalterei zur Schlußfassung, welche erklärte: „nicht in der Lage zu sein, ein Identitätserkenntniß zu fällen, respective die Berichtigung des Todtenprotokolls zu verfügen, nachdem aus dem Protokolle vom 23. August 1872 nicht klar hervorgehe, ob die Identitätszeugen die Leiche selbst agnoscirt haben und nachdem es nach dem Obductionsbefunde überhaupt sehr fraglich sei, ob eine Agnoscirung möglich gewesen; auch gestatteten die vorgefundenen Gegenstände keinen sicheren Schluß auf die Identität der Leiche mit Clementine H.".

Ueber Einschreiten der Verwandten der Clementine H. bewilligte die Statthalterei die Exhumirung des Leichnams. Dieselbe fand am 19. December 1872 statt. Auf Grund des Commissionsergebnisses beantragte der Bezirkshauptmann nunmehr die Anerkennung der Identität der Leiche mit Clementine H.

Die Statthalterei jedoch fällte folgende Entscheidung: „Nachdem die allerh. Entschließung vom 27. Jänner 1846 (n.-ö. Prov. Ges. Samml. pag. 111) ausdrücklich anordnet, daß in allen jenen Fällen, wo der Tod eines Vermißten durch unmittelbare Wahrnehmung des Leichnams oder durch andere Mittel erwiesen werden soll, sich an den durch die allerh. Entschließung vom 18. November 1826 (Prov. Ges. S. pag. 331 vom J. 1827) vorgeschriebenen Vorgang zu halten sei, welcher die Competenz der politischen Behörden in derlei Fällen ausschließt, so kann dem Einschreiten um die Erklärung der Identität der in der Gemeinde F. am 20. August 1872 angeschwemmten weiblichen Leiche mit Clementine H. keine Folge gegeben werden und muß es den Interessenten anheim gestellt werden, ihrem Begehren auf dem Rechtswege Erfolg zu verschaffen". Gleichzeitig hat die Statthalterei die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, den vom Pfarramte ausgestellten Todtenschein den Erben abzunehmen. Außerdem wendete sich die Statthalterei an das f. e. Ordinariat mit dem Ersuchen, das pfarrämtliche Sterbebuch durch Eintragung ihrer Entscheidung richtig zu stellen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. Mai 1873, Z. 7080 die Statthalterei-Entscheidung im Hinblick auf die allerh. Entschließung vom 27. Jänner 1846 (n. ö. Prov. Ges. Samml. pag. 111) bestätigt

Bemerkung des Einsenders:

Durch die a. h. Entschließung vom 18. November 1826 (n. ö. prov. Ges. Samml. 1827, pag. 331), ist das Verfahren vorgezeichnet worden, nach welchem vorzugehen ist, wenn der Tod eines Vermißten in Ermanglung eines Todtenscheines durch Zeugen erwiesen werden soll. Mit der späteren a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1846 (n. ö. Prov. Ges. Samml. 1846, pag. 111), wurde verordnet, daß die obigen Vorschriften in allen Fällen zu beobachten seien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwiesen werden soll, sei es, daß der Beweis über die unmittelbare Wahrnehmung des Leichnams oder durch andere Umstände angeboten wird. Beide a. h. Entschließungen setzen also voraus, daß es sich darum handelt, den Tod eines Vermißten vor der Behörde zu erweisen, und die Eintragung in die Sterbmatrikel erst zu erwirken und schließen allerdings die politischen Behörden von der Competenz zu diesem Verfahren aus. Hier liegt aber der Fall anders. Hier hatte das Pfarramt auf Grund des vom Todtenbeschauer ausgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Todtenbeschauzettels die Eintragung der Clementine H. in das Sterbebuch bereits vorgenommen. Nachdem die Identität der Leiche mit der Clementine H. Niemandem zweifelhaft gewesen, auch von keiner Seite bestritten worden war, so konnte auch im Vorgange der Pfarramtes nichts Incorrectes erblickt werden. Das Pfarramt wird nur in den seltensten Fällen die Eintragung in das Sterbebuch auf Grund persönlichen Kennens des Verstorbenen vornehmen. Es ist vielmehr in der Regel darauf angewiesen, jene Person als gestorben einzutragen, die ihm von den Verwandten oder anderen Leuten der Umgebung als gestorben namhaft gemacht wird. Wenn z. B. ein Fremder in einem Gasthofe erkrankt und stirbt, so wird es kaum Jemandem einfallen, zu dessen Eintragung in das Sterbebuch eine gerichtliche Todeserklärung für nothwendig zu halten, wenn dessen Name aus Legitimationsurkunden oder sonstwie zu entnehmen ist. Die Eintragung in das Sterbebuch schließt nie den Gegenbeweis aus und kann daher jederzeit gelöscht werden, wenn sie als unrichtig erwiesen wurde. Hier frägt es sich also bloß darum, ob für die politische Behörde eine Nothwendigkeit oder auch nur ein genügender Anhaltspunkt vorlag, die Eintragung der Clementine H. in das Sterbebuch zu annulliren? Bejaht man die Frage, dann war es allerdings richtig, daß die Statthalterei das Ansuchen und die ganze Beweisführung auf den Rechtsweg verwies. Die Frage dürfte aber kaum bejaht werden können; denn es lag weder eine Nothwendigkeit noch ein genügender Anhaltspunkt zur Annullirung der fraglichen Eintragung vor, weil das Pfarramt eben nicht anders vorgegangen ist, als es vorgehen muß, sobald irgend ein Selbstmörder in der Pfarre aufgefunden wird oder ein Fremder in ihrem Gebiete stirbt. W.

Zum Expropriationsverfahren für Eisenbahnen. Das gütliche Uebereinkommen der Parteien auf gerichtliche Schätzung ersetzt nur dann ein Expropriationserkenntniß, wenn das Vorhandensein und der Inhalt dieses gütlichen Uebereinkommens der Parteien bezüglich des Gegenstandes, dessen Werth durch gerichtliche Schätzung ermittelt werden soll, selbst nicht unter den Betheiligten streitig ist. (Gesetz vom 29. März 1872, R. G. Bl. 39; Min. Vdg. vom 14. September 1854 R. G. Bl. 238, § 9, lit. c; Hofd. vom 15. Jänner 1787, J. G. S. 620, lit. g, §§ 187 und 188 der a. G. O.)

I.

Die Dux-Prager Eisenbahngesellschaft suchte wider B. um gerichtliche Abschätzung eines Grundstückes zu Eisenbahnzwecken an. Das Gericht erster Instanz bewilligte sofort die angesuchte Schätzung.

Auf Recurs des B. hat das Obergericht den erstrichterlichen Bescheid behoben und dem Gerichte erster Instanz verordnet, über jenes Schätzungsgesuch vorher eine Tagsatzung zur Vernehmung des Gegners anzuordnen und erst dann über das Gesuch zu entscheiden, „weil im vorliegenden Falle die begehrte gerichtliche Abschätzung des bezeichneten Grundstückes gegen den Eigenthümer desselben von der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft, folglich von einer dritten Person angesucht wird; eine solche Schätzung aber bei dem Umstande, als dieselbe nicht in Gemäßheit des § 9 lit. c der Min. Vdg. vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., betreffend die Concessionen für Eisenbahnbauten auf Grund eines Expropriationserkenntnisses vorgenommen werden soll — nach Vorschrift der §§ 187 und 188 allg. G. O. außer dem Falle eines Spruches durch gerichtliche Verordnung nach Maßgabe des Hofdecretes vom 15. Jänner 1787, Nr. 620 J. G. S. lit. g nur dann bewilligt werden kann, wenn Gefahr am Verzuge ist oder wenn in Folge der Vernehmung des Gegentheiles sich zwischen den Parteien ein Widerspruch nicht ergibt; weil nun in dem Schätzungsgesuche der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft das Vorhandensein einer solchen Gefahr selbst nicht behauptet wird, weßhalb auch über dieses Gesuch ohne Vernehmung des Gegners nicht abgesprochen werden konnte.

In dem gegen diese obergerichtliche Verfügung gerichteten Revisionsrecurse der Dux-Prager Eisenbahngesellschaft wurde angeführt: Der § 2 des Gesetzes vom 29. März 1872 bestimme, daß gegen die gerichtliche Bewilligung der Schätzung kein selbstständiger Recurs stattfindet und § 4, daß das Expropriationserkenntniß durch ein gütliches Uebereinkommen ersetzt werden kann, wenn sich die Parteien auf die durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung einigen und von dem Commissär der Verwaltungsbehörde dieses Uebereinkommen bestätigt wird. Das von der Recurrentin überreichte Schätzungsgesuch gründe sich auf das demselben beigeschlossene Protokoll, worin beide Parteien bestimmten, daß sie auf die Erwirkung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses verzichten und dahin einwilligen, daß der Werth der abzutretenden Grundfläche des dem B. gehörigen Grundstückes durch gerichtliche Schätzung sichergestellt werden solle. Dieses Protokoll sei von dem Commissär der Verwaltungsbehörde bestätigt und es sei daher die gerichtliche Schätzung zu bewilligen, ohne daß ein Expropriationserkenntniß gefällt werden müßte.

Das Bezirksgericht hätte den Recurs des B. sogleich als nach § 2 des bezogenen Gesetzes unstatthaft zurückweisen sollen. Eingehend in die Gründe der angefochtenen obergerichtlichen Entscheidung wird behauptet, daß die bezogenen Gesetzesstellen im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da schon durch den Ministerialerlaß vom 29. December 1863, Z. 25.393 (Handelsministerialerlaß vom 5. Jänner 1864, Z. 46—5) ein abgekürztes Expropriationsverfahren als zulässig erklärt wurde, wonach sogleich die Schätzung stattfinden soll, ohne daß das im § 9 lit c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 vorgeschriebene Expropriationserkenntniß nothwendig ist. Da die Recurrentin nicht um die Zulassung eines Kunstverständigenbeweises eingeschritten ist, so finden auch die §§ 187 und 188 a. G. O., dann das Hofd. vom 15. Jänner 1787, Nr. 620 J. G. S. im vorliegenden Falle keine Anwendung und es entbehre daher die obergerichtliche Entscheidung jeder Begründung. Aber von allem anderen abgesehen, sei im vorliegenden Falle jedenfalls die gerichtliche Schätzung zu bewilligen, weil beide Parteien sich auf dieselbe durch einen Vergleich geeinigt haben, hier nur das Compromiß maßgebend und an dem Rechtsgrundsatze festzuhalten sei: „Pacta dant legem contrahentibus“; es wird schließlich um Bestätigung des erstrichterlichen Bescheides gebeten.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat diesen Revisionsrecurs mit Entscheidung vom 18. September 1872, Z. 9592 abgewiesen: „Denn die in demselben enthaltenen Ausführungen, bei welchen von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, daß die Parteien nach dem in dem Protokolle vom 29. December 1871 getroffenen Uebereinkommen auf die Erwirkung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses verzichteten und einwilligten, daß der Werth der Grundfläche des dem B. gehörigen Grundstückes durch gerichtliche Schätzung sichergestellt werden solle, müssen auf das gehörige Maß der daraus abgeleiteten Folgerungen durch die Erwägung beschränkt werden, daß durch ein derlei gütliches Uebereinkommen ein Expropriationserkenntniß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1872, Nr. 39 R. G. Bl. nur dann ersetzt werden kann, wenn das Vorhandensein und der Inhalt des gütlichen Uebereinkommens der Parteien bezüglich des Gegenstandes, dessen Werth durch gerichtliche Schätzung ermittelt werden soll, selbst nicht unter den Betheiligten streitig ist, diese selbstverständliche Voraussetzung tritt aber eben in dem vorliegenden Falle nicht ein, da insbesondere aus den von B. seinem Recurse gegen den erstrichterlichen Bescheid angeschlossenen Erlässen der k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . hervorgeht, daß in Folge der Beschwerden des B. die Bauunternehmer der Prag-Duxer Eisenbahn ein Bauverbot (bezüglich des Mehranspruches per 40 Klafter zum Bahnbaue) ergangen ist, weßhalb auch bei der in Frage stehenden gerichtlichen Schätzun die Anwendung der in der obergerichtlichen Entscheidung bezogenen Bestimmungen der a. G. O. gerechtfertigt erscheint.

II.

Die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Eisenbahngesellschaft suchte wider B. und P. zum Behufe des Bahnbaues um Schätzung gewisser Grundstücke an. Die erste Instanz bewilligte die Schätzung, das Obergericht bestätigte auf Recurs der B. und P. den erstrichterlichen Schätzungsbescheid.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 18. September 1873, Z. 9045, dem a. o. Revisionsrecurse des B. und P. im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, Nr. 1593 J. G. S. stattgegeben und die beiden unterrichterlichen Entscheidungen dahin abgeändert, daß dem Schätzungsgesuche der obigen Eisenbahngesellschaft nicht willfahrt werde: „Denn nach dem § 9 der Min.-Vdg. vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl. und nach dem § 4 des Gesetzes vom 29. März 1872, Nr. 39 R. G. Bl. könnte die Eisenbahngesellschaft eine gerichtliche Schätzung der den Recurrenten gehörigen Grundstücke, bei Abgang eines Expropriationserkenntnisses nur dann verlangen, wenn ein gütliches Uebereinkommen vorläge, in welchem sich die Parteien über die Abtretung des Gegenstandes der Expropriation gegen eine durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung geeinigt hätten; ein solches Uebereinkommen liegt aber nicht vor, weil das dem Schätzungsgesuche angeschlossene Protokoll vielmehr einen ausdrücklichen Protest der Recurrenten B. und P. gegen die Bestimmung der Entschädigung durch gerichtliche Schätzung enthält und die ebengenannten Recurrenten sich zur Ueberlassung der fraglichen Grundstücke bloß gegen Bezahlung des von ihnen verlangten Entschädigungsbetrages geneigt erklärt haben; die unterrichterlichen Entscheidungen beruhen daher auf einer, dem klaren Wortlaute des Gesetzes widerstreitenden Auffassung; weßhalb dieselben im Sinne des citirten Hofdecretes abgeändert werden müssen.

Ger. Ztg.

Die politische Behörde ist berechtiget, einem zur Bestätigung vorgelegten Prolongationsvertrage, betreffend die Pacht einer Gemeindejagd, die Clausel beizusetzen, daß die Wirksamkeit des Vertrages erst vom Ausgangspunkte der bisher laufenden Pachtperiode einzutreten habe.

Graf Friedrich A. schritt bei einer steiermärkischen Bezirkshauptmannschaft darum ein, daß diese ihm für einen Jagdpachtprolongationsvertrag mit einer Gemeinde die Bestätigungsclausel ertheile. Die Bezirksbehörde ertheilte zwar die Bestätigung, jedoch mit dem Beisatze: daß die Giltigkeit des Prolongationsvertrages erst vom Ausgangspunkte der bisher laufenden Pachtperiode einzutreten habe, weil den mittlerweile in der laufenden Pachtperiode allenfalls entstandenen selbständigen Jagdcomplexen das Recht der Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete gewahrt werden müsse.

Dawider recurrirte Graf A. an die Statthalterei, allein diese gab dem Recurse keine Folge und billigte sogar, daß die Bezirkshauptmannschaft inzwischen einem Dritten im Grunde des § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849 und der Minist.-Vdg vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342 die Ausübung des Jagdrechtes auf dem zusammen gekauften, 244 Joch betragenden, in der in Frage stehenden Gemeinde liegenden Grund und Boden gegen die Zeit des Ablaufs der ursprünglichen Pachtzeit des Grafen A. zuerkannt hatte. Die Statthalterei motivirte ihre Entscheidung wie nachsteht:

Jagdpachtverträge werden erst durch die im Sinne des § 4 der Minist.-Vdg. vom 15. December 1852 R. G. Bl., Nr. 257 nachzusuchende Ratification perfect. Die Bezirkshauptmannschaft als ratificirende Behörde bestätigte in wohlverstandener Wahrung der Interessen der im § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer den von dem Recurrenten mit der Landgemeinde abgeschlossenen Jagdprolongationsvertrag mit dem Beifügen, daß dieser neue Vertrag behördlicherseits nur mit der Giltigkeit in dem Zeitpunkte, wo der ursprüngliche Gemeindejagdpachtvertrag abgelaufen sei, angenommen werden könne, denn dieser Vorbehalt hindert die Umgehung des Gesetzes."

Graf A. ergriff nunmehr den Ministerialrecurs und äußerte sich darin also:

„Der neue Gemeindejagdpachtvertrag ist nur eine Verlängerung des früheren, somit erscheint das ursprüngliche Rechtsverhältniß aufrecht erhalten und nur der Termin des Aufhörens verschoben. Für derlei Fälle ist § 10 der Minist.-Vdg. vom 15. Dec. 1852, R. G. Bl. Nr. 257 maßgebend. Dieser Paragraph fordert als Voraussetzung der Verlängerung die in der Verordnung selbst enthaltenen Bedingungen, aber auch keine anderen. Durch die Beisetzung der Clausel kommt die bestätigende Behörde in die Lage eines Curators, der für Rechte sorgen soll, die noch nicht existiren, sie wird demnach zur Hüterin von bloßen Möglichkeiten. Die Bezirkshauptmannschaft hat ihre Competenz überschritten, sie hätte nur untersuchen dürfen, ob die gesetzlichen Bedingungen zur Prolongation vorhanden waren oder nicht und darnach bestätigen müssen oder nicht bestätigen müssen. Zweifellos ist, daß der behördliche Vorbehalt für mich, den Recurrenten, eine Rechtsverletzung enthält. Ich will davon absehen, daß die „Giltigkeit" des Vertrages auf einen späteren Termin verlegt wurde, während doch nur die Wirksamkeit gemeint sein konnte. Allein die politische Behörde durfte einem privatrechtlichen Vertrage die rechtsprincipwidrige Deutung (§ 1052 des a. b. G. B., Unger System II, 468 flg.) nicht geben, daß ein Theil sogleich in den Genuß aller Rechte gelangt, dem anderen hingegen dieselben zur Zeit vorenthalten werden. Die Sachlage steht übrigens so: Zur Ausübung der Eigenjagd ist nicht nur der Erwerb eines bestimmten Grundcomplexes, sondern auch die Anmeldung und Darthuung der gesetzlichen Voraussetzungen als Bedingung nothwendig. Treten diese Bedingungen ein, dann wird der Betreffende in den Genuß seines Rechts nach Beendigung des ihm zur Zeit noch entgegenstehenden Rechts des Pächters der Gemeindejagd treten. Wird nun die Pachtzeit prolongirt, so werden zwar die bis zum Zeitpunkte der Genehmigung des Verlängerungsvertrages entstandenen und angemeldeten Eigenjagdrechte nicht mehr getroffen werden können. (Vgl. Art. V des Kundmachungspatentes zum a. b. G. B.) Vom Zeitpunkte der Genehmigung des Verlängerungsvertrages, welcher nichts anderes als eine Hinausschiebung der Beendigung des ursprünglichen Vertrages bedeutet, aber tritt das alte Verhältniß in Kraft, d. h. es bedarf nebst dem Uebrigen der Anmeldung, um nach Schluß des prolongirten Termines zur Ausübung der Eigenjagd zu gelangen. Die Vereitlung des Ausnahmsrechtes wird durch die Prolongation gar nicht gewollt, sie ist eine einfache Folge der Verlängerung und muß als solche von den dadurch allenfalls Betroffenen getragen werden, § 1305 des a. b. G. B. oder vielmehr es hat das jüngere Recht dem älteren zu weichen. Für die bloße Möglichkeit, für die Hoffnung des Rechtserwerbes ist kein Schutz von Amtswegen vorhanden und zu pflegen. Weiters geräth die angefochtene Entscheidung mit den augenscheinlichen Intentionen des Gesetzes in Widerspruch. Die mehr citirte Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 (§§ 6, 10) spricht offenbar der möglichsten Ausdehnung der Jagdpachttermine das Wort, und zwar mit Recht, denn nur dadurch wird eine nachhaltige Schonung der Reviere ermöglicht und die namhafte im Oberlande oft einzige Quelle des Einkommens mancher Gemeinde erhalten. Wenn nun die Obrigkeit der favorisirten Art des Erwerbes von Jagdrechten solche Bedingungen beifügt, welche unter Umständen den Bestand eines ganzen Reviers in Frage stellen, so wird sich kaum Jemand finden, der ein Recht höchst problematischer Natur zu erwerben trachtet. Endlich ist der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit hervorzukehren nämlich der, daß die Bildung einer Eigenjagd vom bescheidensten Umfange das kostbarste und mühsamst in Stand erhaltene Revier zu verderben vermag. Uebrigens begünstiget ja die Gesetzgebung selbst die längere Dauer der Gemeindejagdpachtverträge."

Das k. k. Ackerbau-Ministerium, von der Anschauung ausgehend, daß ein prolongirter Gemeindejagdpachtvertrag seine Wirkung erst mit dem Ablaufe der ursprünglichen Pachtperiode zu äußern vermöge, und daß die Bezirksbehörde berechtigt gewesen sei, die Clausel wegen der etwa entstandenen Rechte Dritter beizufügen, wies unterm 7. August 1873, Z. 7971 den Recurs des Grafen A. zurück.

E.

Unzuständigkeit des Richters in Angelegenheiten, welche die Art und Weise der Benützung eines Gemeindegutes betreffen.

Nach vorausgegangener Gutszerstückungsbewilligung von Seite der Administrativbehörde hatte der Beklagte B. dem Kläger A. zwei Wiesgründe verkauft und dabei waren die Contrahenten bezüglich der dem Gutscomplexe, aus welchem die Wiesgründe ausgebrochen wurden, auf der Gemeindealpe zustehenden Weiderechte untereinander

übereingekommen, ohne Rücksicht auf eine politische Anordnung vorzugehen, nach welcher der Kläger nur so viel Stück Vieh aufzutreiben berechtigt war, als er auf den erkauften Wiesen überwinterte. Später wurde gemäß dieser Bestimmung der Auftrieb in der Weise geregelt, daß dem Beklagten B. für 9, dem Kläger A. für 3 Stücke Rindvieh das Weiderecht zugestanden wurde. Kläger A. begehrte nun, Beklagter (B.) habe laut Kaufvertrages sein im damaligen Uebereinkommen festgestelltes Weiderecht anzuerkennen und ihm (Kläger) sofort den Auftrieb von 10 Stücken Vieh auf die Alpe zu gestatten.

Nach vollständig durchgeführtem Processe erklärte das Oberlandesgericht von Amtswegen die Unzuständigkeit des Richters zur Entscheidung dieser Streitfrage und diese Verordnung wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 5. August 1873, Z. 7848 in der Erwägung bestätigt, daß es sich bei Entscheidung der diesfälligen Rechtssache nicht allein um die zwischen beiden Streittheilen durch Vertrag begründeten Rechte und Verpflichtungen, sondern insbesondere um die Frage handelt, ob die diesfällige Vereinbarung der Streittheile bezüglich der Mitbenützung der den Grundbesitzern in der Gemeinde nach gewissen festgesetzten Verhältnissen zustehenden Weiderechte auf die Alpe dieser Gemeinde gegenüber der Gemeinde von Wirkung sei, worüber den autonomen Behörden die Entscheidung zusteht und das Interesse der Gemeinde hieran nicht nur aus den Behelfen des Beklagten, sondern auch aus den vom Kläger selbst gelegten Schriftstücken erhellt. Ger.-Ztg.

Notiz.

(Handhabung der Thierquälereivorschriften.) Darüber bringt das „Kärntnerische Gemeindeblatt" folgende für die Einheitlichkeit der Verwaltung charakteristische Mittheilung: Die Handhabung der Thierquälereivorschriften gehört in Steiermark zum Wirkungskreise der Gemeindevorstände. Der k. k. Statthalter in Steiermark hat am 9. September 1870, Nr. 10.833 folgende Kundmachung erlassen: „Es wird in Folge einer Weisung des Herrn Ministers des Innern neuerlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. X. Stück Nr. 51 vom Jahre 1855 die öffentliche, Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren, sei es durch den Eigenthümer oder durch Andere einer Strafe unterwirft. Die Beurtheilung, ob in einem gegebenen Falle die Merkmale einer strafbaren Thierquälerei vorhanden sind und die Ahndung derselben obliegt nunmehr den Gemeindevorständen. Eine strafbare Mißhandlung der Thiere pflegt am häufigsten bei den Transporten der Kälber und des Stechviehes überhaupt mittelst Wägen und zwar im gebundenen Zustande liegend, bei dem Viehtriebe, zumal mittelst bissiger Hunde, bei dem Zuge durch Ueberladen der Wägen, bei dem Viehschnitte durch das sogenannte Abkluppen und Bläuen bei Stieren und Böcken u. s. w. zu unterlaufen. Vor derlei Mißhandlungen gerade der nützlichsten Hausthiere wird daher unter Hinweisung auf die Strafbarkeit wiederholt gewarnt, da sie nicht nur als Grausamkeit das menschliche Gemüth verletzen oder verhärten, sondern häufig auch den Werth der Thiere selbst merklich vermindern." Wir bringen diese Kundmachung, weil sie nicht nur sehr häufig vorkommende Arten der Thierquälerei als Beispiele vorführt, sondern auch bezüglich der Bestimmung, ob die Bezirkshauptmannschaft oder ob die Gemeindevorstehung zum Einschreiten gegen die Thierquälerei berufen ist, von nachstehender vom Herrn Landespräsidenten in Kärnten erlassenen Kundmachung vom 4. September 1870, Z. 3839 abzuweichen scheint: „Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 29. August d. J., Z. 3275 M. J. wird hiemit die im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde erflossene Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855 (L. G. Bl. von Kärnten Stück IV. I. Abtheilung Nr. 30 de 1855), womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Thierquälerei erlassen wurde, zur allgemeinen Darnachachtung republicirt. Diese Verordnung lautet wie folgt: „Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde, und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R G. Bl. Nr. 96 de 1854) zu bestrafen." „Sollten gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen werden, oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, gegen dieselben mit speciellen Verboten vorzugehen."

Verordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 21. September 1873, Z. 10.312 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, womit in Erinnerung gebracht wird, daß das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium jene Behörde ist, deren Zustimmung einzuholen ist, wenn die Verfolgung wegen einer gegen die Sicherheit der Ehre begangenen strafbaren Handlung in Bezug auf die Landwehr eingeleitet werden soll.

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums ist es wiederholt vorgekommen, daß von Seite der Civilstrafgerichte, beziehungsweise Staatsanwaltschaften, wegen Erhalt der laut Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. IV. Stück Nr. 8 vom Jahre 1863) erforderlichen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, begangen gegen die k. k. Landwehr, sich an das k. und k. Reichskriegsministerium gewendet wurde und von diesem die diesfälligen Ersuchschreiben an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zur zuständigen Erledigung überwiesen werden mußten.

Da dieser Vorgang zur Folge haben kann, daß die zur Erhebung der Anklage bestimmte Frist versäumt wird, so wird das k. k. Oberlandesgericht (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) ersucht, die unterstehenden Gerichte (Staatsanwaltschaften) darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, § 48 und des Gesetzes vom 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68 § 27 in Bezug auf die Landwehr dem k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium diejenigen Functionen zukommen, welche für die übrigen Theile der bewaffneten Macht vom Reichskriegsminister ausgeübt werden, und daß daher das Landesvertheidigungs-Ministerium jene Behörde ist, deren Zustimmung einzuholen ist, wenn die Verfolgung wegen einer gegen die Sicherheit der Ehre begangenen strafbaren Handlung in Bezug auf die Landwehr eingeleitet werden soll.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Ackerbauminister Johann Ritter v. Chlumeczky und dem k. k. Landesvertheidigungsminister Obersten Julius Horst als Rittern der eisernen Krone erster Classe taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath Joseph Held zum Rechnungsdirector im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Veglia Johann Scomersich das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Friedrich Fossel in Graz den Titel eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Directors der meteorologischen Centralanstalt in Wien angestellten Dr. Karl Jelinek bei dessen angesuchter Enthebung von diesem Posten den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen und den Hofrath Dr. Heinrich Hlasiwetz im Ministerium für Cultus und Unterricht in außerordentliche Verwendung genommen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium Dr. Ernst Freih. v. Exterde taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Joseph Würstl zum Bezirkshauptmanne in Tirol ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Joseph Czermak zum Finanzrathe und Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Frhn. Karl v. Czörnig zum Finanzsecretär bei der küstenländischen Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Emil Lopuszanski zum Finanzrath bei der galiz. Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Franz Rosmanith zum Finanzsecretär für Troppau ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Vorstand des montan-chemischen Laboratoriums in Wien Adolf Patera, dann den Bau- und Maschinen-Inspector in Pribram Johann Nowak und den Oberhüttenverwalter daselbst Joseph Czermak zu Bergräthen, ferner den Markscheider Franz Weselsky zum Obermarkscheider, den Bau- und Maschineningenieur in Idria Johann Onderka zum Bau und Maschineninspector, den Bergverwalter in Pribram Franz Babanek zum Oberbergverwalter und den Hüttenverwalter in Brixlegg Karl Balling zum Oberhüttenverwalter ernannt.

Erledigungen.

Baupракticantenstelle für Steiermark mit 500 fl. Adjutum, bis 6. November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der Generaldirection der Tabakregie in Wien; dann mehrere Prakticantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 600 fl., bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Materialcontrolorsstelle bei der Bergdirection in Idria, in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt und 160 fl. Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Landesregierung in Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Försterstelle in Gmunden mit der zehnten Rangsclasse, Reisepauschale und Holzdeputat, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.